

1. Leitlinien

Das Göttenbach-Gymnasium ist ein Ort des Unterrichts und der Erziehung, an dem eine hochwertige Bildung in einer anregenden und angenehmen Lernatmosphäre vermittelt und erworben wird. Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bilden dabei eine Schulgemeinschaft. Wir wirken gemeinsam bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens und übernehmen gemeinsam Verantwortung. In diesem Sinne regelt die vorliegende Hausordnung unser Miteinander, bei dem jeder einzelne von uns nur so viele Rechte und Freiheiten hat, dass in die Rechte und Freiheiten anderer nicht eingegriffen wird.

Eine Gemeinschaft vieler Menschen wie die unsrige benötigt ein gutes Klima, das von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sowie dem verantwortungsbewussten Umgang mit den Gemeinschaftseinrichtungen geprägt wird. Wichtig sind auch die grundlegenden Formen von Höflichkeit, zu denen freundliches Grüßen, das Zuhören und Ausreden lassen bei Gesprächen und Diskussionen, das Tolerieren anderer Standpunkte, das Akzeptieren anderer Individualitäten und Charaktereigenschaften sowie der Respekt vor fremdem Eigentum gehören. Wir betrachten Zivilcourage, Engagement und Leistungsbereitschaft sowie faires Austragen von Konflikten als entscheidend. Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens und Handelns und nehmen weder Mobbing noch sonstige Formen von Gewalt hin.

Wir leben diese Werte als Schulgemeinschaft und haben so unseren Anteil an der positiven Atmosphäre an unserer Schule.

2. Geltungsbereich

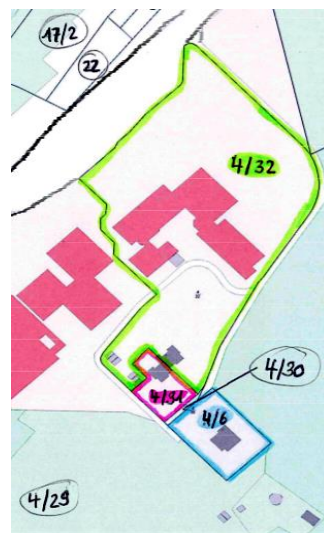
i) Schulgelände

Das Schulgelände (in der Skizze grün umrandet) wird auf der Vorderseite der Schule durch den Bürgersteig begrenzt. Zum Schulgelände gehören somit der Schulhof, der sich auf die zwischen Schulgebäude und Bürgersteig und östlich vom Schulgebäude gele-

genen Bereiche erstreckt, die Wiese vor dem Schulgebäude, der Bereich hinter der Mensa sowie das Schulgebäude an sich.

ii) Hausrecht

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat entsprechend der „Dienstordnung für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz“ das Hausrecht, wobei die Rechte des Schulträgers, der Kreisverwaltung Birkenfeld, unberührt bleiben.



3. Allgemeine Verhaltensregeln

i) Bewältigung von Konflikten

Im Zusammenleben von vielen Menschen treten Konflikte immer wieder auf. Bei Streitigkeiten bemühen wir uns um eine konstruktive Lösung des Konflikts. In einem solchen Fall sollten alle Beteiligten zunächst das direkte Gespräch miteinander suchen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, stehen zahlreiche Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Hierbei beachten wir folgende Reihenfolge: Fach- bzw. Aufsichtslehrkraft - Klassen- bzw. Stammkursleitung - Stufenleitung - Schulleitung. Bei persönlichen Schwierigkeiten steht die Schulsozialarbeiterin bzw. die Verbindungslehrkraft für Gespräche zur Verfügung. Die mit der jeweiligen Klassenlehrkraft erarbeiteten Kommunikationsregeln beachten wir.

ii) Sauberkeit und Umweltschutz

Wir verhalten uns umweltbewusst. Wir behandeln die Einrichtungsgegenstände der Schule pfleglich, halten das Gebäude und das Gelände sauber und verursachen dem Reinigungspersonal keine unnötigen Arbeiten.

Ein Hofdienst wird von allen Klassen der Sekundarstufe I im wöchentlichen Wechsel durchgeführt. Die Klassenleitungen sind für das Ausüben des Hofdienstes verantwortlich. Dies geschieht an jedem Schultag nach der zweiten großen Pause.

Der Hofdienst kehrt nach spätestens zehn Minuten wieder in den Klassenraum zurück.

iii) Kleiderordnung

Ein Bewusstsein für eine angemessene Kleidung im schulischen Alltag, die einerseits dem berechtigten Bedürfnis nach Individualität und Autonomie des bzw. der Einzelnen Raum schafft und andererseits den Respekt und die Wertschätzung vor den Anderen nicht außer Acht lässt, ist unerlässlich.

Eine Belastung des Schulklimas durch überzogene Freizügigkeit oder respektlose Botschaften vermeiden wir, unsere Kleidung ist Ausdruck dieser Grundhaltung. Daher bedecken wir Brustansatz, Unterwäsche und Gesäß.

Aufdrucke mit Aussagen, die die Werte unserer Schule und andere Personen in ihrer Würde verletzen - insbesondere durch sexistische, rassistische oder anti-demokratische Botschaften, tragen wir nicht.

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Verwendung von Symbolen extremistischer Szenen) kann die Schulleitung besondere Auflagen erteilen.

iv) Wertsachen

Für Wertsachen besteht in der Schule kein Versicherungsschutz. Daher sind wir selbst verantwortlich für alles, was wir in die Schule mitbringen, haben nur das Notwendigste dabei und verzichten v.a. auf größere Geldbeträge und teure Schmuckgegenstände.

v) Mobile elektronische Geräte

Die Regelungen für die Nutzung elektronischer Geräte sind gesondert in einer Nutzungsordnung festgehalten.

4. Unterricht

i) Schulbesuch

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich untersagt; bei unerlaubter Entfernung entfällt auch der Versicherungsschutz. In dringenden Ausnahmefällen dürfen Schülerinnen und Schüler mit Genehmigung der Klassenleitung oder der Aufsicht führenden Lehrkraft das Schulgelände während der Schulzeit verlassen.

Für Schülerinnen und Schüler der MSS bedeutet Schulzeit die Zeit ihres individuellen Stundenplans. Sie sind für sich selbst verantwortlich, wenn sie während der Schulzeit das Schulgelände verlassen.

Alle Personen, die nicht zum Kreis der Lehrkräfte, des pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie zum Verwaltungs- und Reinigungspersonal der Schule gehören, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat an.

ii) Verhalten außerhalb der Unterrichtszeit

Der Unterricht beginnt am Göttenbach-Gymnasium um 8.10 Uhr. Schülerinnen und Schüler, die vor diesem Zeitpunkt an die Schule kommen, dürfen sich in der Zeit nach den Herbst- und vor den Osterferien im Foyer sowie ggf. im MSS-Aufenthaltsraum aufhalten. Den Klassentrakt sowie den naturwissenschaftlichen Bereich betreten wir vor dem ersten Klingeln, das um 8.05 Uhr ertönt, nicht.

Beim Gongzeichen zum jeweiligen Stundenbeginn müssen die Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen sein. Wir kommen nicht zu spät zum Unterricht. Im Einzelfall ist das Zuspätkommen gegenüber der Fachlehrkraft zu begründen und jegliche weitere Störung des Unterrichts zu vermeiden. Falls eine Klasse oder ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, fragen die Klassensprecherinnen und -sprecher im Sekretariat nach.

Bei Unterrichtswechsel zwischen der 1. und 2., der 3. und 4. und der 5. und 6. Stunde bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, sofern nicht ein Raumwechsel erforderlich ist.

Die Fünfminutenpausen dienen der Vorbereitung auf die nächste Stunde. **Während dieser Zeit können auch Toilettengänge vorgenommen werden**, ansonsten halten die Schülerinnen und Schüler in ihren Räumen Ruhe.

Die Klassenräume betreten wir nur nach Öffnung des Raumes durch eine Fachlehrkraft. Arbeitsmaterialien stellen wir zu Beginn der Stunde bereit. Toilettengänge sind möglichst vor Beginn des Unterrichts zu erledigen.

In den kleinen Pausen besuchen wir nicht den Kiosk, sondern tun dies in den großen Pausen.

Die Tafel wird am Ende der Unterrichtsstunde gereinigt. Jede Lerngruppe verlässt den Raum in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand. Nach der 4. Stunde bzw. nach Unterrichtsschluss stellen wir die Stühle hoch.

Die großen Pausen dienen - neben dem Gang zur Toilette - der Regeneration und Erholung zwischen den Konzentrationsphasen der Unterrichtsstunden. Daher bewegen wir uns im Freien, d.h. auf dem Schulhof. Den Schülerinnen und Schülern der MSS ist in den großen Pausen der Aufenthalt in der Mensa erlaubt. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen während der großen Pausen den Verkaufsraum der Mensa ausschließlich, um etwas zu kaufen, aufsuchen. Ansonsten verbringen die Klassen 5-10 die Pause auf dem Schulhof.

iii) Essen und Trinken

Wir essen grundsätzlich nicht während des Unterrichts. Das Trinken hat vor dem Unterrichtsbeginn zu erfolgen; Ausnahmen von dieser Regel (bspw. hohe Temperaturen, Flüssigkeitsbedarf im Krankheitsfall) sind von der Lehrkraft zu genehmigen. In den Fünf-Minuten-Pausen ist das Essen und Trinken gestattet. In den Fachräumen ist weder das Essen noch das Trinken erlaubt. Hier muss man gegebenenfalls in den kleinen Pausen auf dem Flur essen und trinken. Das Kaugummikauen im Schulgebäude ist untersagt.

iv) Vorzeitiges Entlassen nach Hause, Fehlzeiten, Entschuldigungsregelung

Im Fall der Erkrankung informieren die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auch die Schülerin

oder der Schüler, vor Schulbeginn die Schule überwebuntis.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Vormittags, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgesprochen. Für die Schülerinnen und Schüler der MSS gelten gesonderte Entschuldigungsregelungen.

In allen Fällen wird innerhalb von drei Unterrichtstagen nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft vorgelegt, für die MSS gilt die entsprechende Entschuldigungsregelung.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten stellen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auch die Schülerin oder der Schüler, schriftlich einen begründeten Antrag auf Beurlaubung.

5. Verschiedenes

i) Drogen, Glücksspiel und gefährdende Gegenstände

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dies gilt auch für alle Schulveranstaltungen und somit insbesondere für Klassen- bzw. Kursfahrten und bei Schulfesten. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler, die mindestens 18 Jahre alt sind, gestattet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat und der Schülervertretung.

Das Mitbringen, der Konsum und insbesondere der Verkauf von e-Zigaretten, Zigaretten, Drogen wie z.B. Cannabis und Alkohol sind in der Schule verboten.

Ferner sind verboten Spreng- und Feuerwerkskörper, Waffen, Messer oder andere gefährliche bzw. gefährdende Gegenstände. Spiele um Geld sind nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandeln wird die Schulleitung schul- und strafrechtliche Maßnahmen ergreifen und ggf. die Polizei verständigen.

ii) Aufzug

Der Aufzug darf nur von den Personen benutzt werden, denen die Schulleitung bzw. der Schulträger die Nutzungserlaubnis erteilt hat.

iii) Sicherheitseinrichtungen

Die Fluchttüren, die aus den Räumen direkt nach draußen führen, und die außen am Gebäude liegenden Nottreppenhäuser dürfen nur im Alarmfall geöffnet werden. Sie dürfen nicht so zugestellt sein, dass der Fluchtweg eingeschränkt ist.

iv) Toiletten

Die Toiletten halten wir aus Gründen der Hygiene äußerst sauber. Der Aufenthalt in den Toilettenräumen und Vorräumen ist ausschließlich für den Zweck und für die Dauer des bestimmungsgemäßen Gebrauchs wie Toilettengang und Händewaschen erlaubt. Alle Beteiligten respektieren und achten die Intimsphäre der anderen.

v) Unfallvermeidung

Wir verhalten uns im Schulhaus und auf dem Schulgelände so, dass Unfälle vermieden werden. Dazu gehört, dass auf den Gängen, in den Räumen und im Treppenhaus nicht gerannt, gedrängelt und geschubst werden darf. Das Werfen von Schneebällen, Stöcken und gefährlichen Gegenständen ist verboten, ebenso das Klettern auf den Bäumen des Schulgeländes.

vi) Außerunterrichtliche Nutzung schulischer Einrichtungen

Die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen von Schülerinnen und Schülern regelt die Schulleitung.

vii) Werbung, Geldsammlung und Warenvertrieb

Druckschriften, Flugblätter, Handzettel und Werbematerial dürfen innerhalb des Schulgeländes nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt, Plakate nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt werden. Alle Anschläge sowie die umlaufenden Schriftstücke müssen einen Schulstempel tragen.

Geldsammlungen für außerschulische Zwecke, der Vertrieb von Waren und Gegenständen aller Art und das Sammeln von Bestellungen in der gesamten

Schulanlage müssen von der Schulleitung genehmigt sein.

6. Einhaltung der Hausordnung

i) Bekanntgabe der Hausordnung

Die Hausordnung wird auf der Homepage veröffentlicht. Zu Beginn eines jeden Schuljahres bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme der Hausordnung. Die Hausordnung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres und aus gegebenen Anlässen in den Klassen besprochen.

ii) Maßnahmen zur Einhaltung der Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind Verstöße gegen die Gemeinschaft und können von dieser nicht geduldet werden. Es erfolgen pädagogische und Ordnungsmaßnahmen gem. § 97 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Wer das Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände oder Außenanlagen der Schule beschmutzt oder beschädigt, muss den ursprünglichen Zustand wieder herstellen bzw. die Kosten für die Reparatur erstatten.

7. Inkrafttreten der Hausordnung

Aufgrund von § 102 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird für das Göttenbach-Gymnasium Idar-Oberstein die vorstehende Hausordnung erlassen und tritt vom 01.08.2024 an in Kraft. Sie ersetzt die zuletzt gültige Hausordnung sowie die zuletzt gültige Nutzungsordnung für Mobiltelefone und gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Mit der Anmeldung am Göttenbach-Gymnasium (für Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten), mit dem Dienstantritt (für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. mit dem Betreten des Schulgeländes (für alle anderen Personen) wird diese Hausordnung anerkannt.